

Schweizerischer Verband
der Ernährungsberater/innen

Association suisse
des diététiciens-ne-s

Associazione Svizzera
delle-dei Dietiste-i

STATUTEN



SVDE ASDD

I. Name, Sitz und Zweck des Verbands

Art. 1 Name und Sitz

Der Schweizerische Verband der Ernährungsberater/innen (SVDE), l'Association suisse des diététicien-ne-s (ASDD), l'Associazione Svizzera delle-dei Dietiste-i (ASDD), ist der Berufsverband für gesetzlich anerkannte Ernährungsberater/innen.

Der SVDE ist politisch und konfessionell neutral.

Der SVDE ist ein Verein im Sinn von Artikel 60ff. ZGB mit Sitz am Ort seiner Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des SVDE ist:

- a) Information der Mitglieder über aktuelle Diät- und Ernährungsfragen;
- b) Organisation und Förderung einer regelmässigen Fortbildung;
- c) Zusammenarbeit mit den Studiengängen „Ernährung und Diätetik“ der Fachhochschulen;
- d) Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber Behörden und anderen Berufsverbänden mit ähnlichem Zweck;
- e) Förderung der Kontakte und der Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Institutionen mit ähnlichen Interessen;
- f) Wahrnehmen von Möglichkeiten der Ernährungsaufklärung in der breiten Öffentlichkeit.

Um diese Ziele zu erreichen, kann der SVDE verbindliche Beschlüsse fassen und Reglemente erlassen.

Der SVDE kann ein Stellenvermittlungsbüro führen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der SVDE kennt folgende Kategorien an Einzelmitgliedern:

- a) Aktivmitglieder;
- b) Pensionierte Mitglieder;
- c) Studentische Mitglieder;
- d) Ehrenmitglieder;
- e) Ausserordentliche Mitglieder.

Art. 3.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Ernährungsberater/innen, welche nachweislich über eine nach KVV Art. 50a, Abs. 1, Bst. a anerkannte Grundausbildung verfügen.

Der Antrag auf Aktivmitgliedschaft ist nach Vorgaben des SVDE schriftlich an die Geschäftsstelle einzureichen.

Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag und haben Stimm- und Wahlrecht. Sie können in sämtlichen Organen und Gruppen des Verbands aktiv mitwirken.

Art. 3.2 Pensionierte Mitglieder

Pensionierte Mitglieder sind ehemalige Aktivmitglieder, welche das reguläre gesetzliche Rentenalter erreicht haben.

Ab Beginn des Jahres, in welchem das reguläre gesetzliche Rentenalter erreicht wird, wechselt ein Aktivmitglied automatisch in den Status der Pensionierten Mitgliedschaft, unabhängig davon, ob die Erwerbstätigkeit genau zu diesem Zeitpunkt niedergelegt wird.

Pensionierte Mitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Sie haben Wahl- und Stimmrecht und dürfen mit Ausnahme des Vorstands in Organen und Gruppen des Verbands aktiv mitwirken.

Art. 3.3 Studentische Mitglieder

Studentische Mitglieder studieren nachweislich an einer anerkannten Schweizer Fachhochschule im Bachelorstudiengang „Ernährung und Diätetik“.

Der Antrag auf Studentische Mitgliedschaft ist nach Vorgaben des SVDE schriftlich an die Geschäftsstelle einzureichen. Nach Erlangen des BSc in Ernährung und Diätetik wechselt ein Studentisches Mitglied automatisch in den Status der Aktivmitgliedschaft. Ein diesbezüglicher Informationsaustausch mit den Fachhochschulen wird akzeptiert.

Studentische Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben Wahl- und Stimmrecht und dürfen mit Ausnahme des Vorstands, der Berufsordnungs- und der Rekurskommission in Organen und Gruppen des Verbands aktiv mitwirken.

Art. 3.4 Ehrenmitglieder

Wer sich um den SVDE besonders verdient gemacht hat und einer Auszeichnung für würdig befunden wurde, kann durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ein Ehrenmitglied muss nicht anerkannte/r Ernährungsberater/in sein.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Die Rechte und Pflichten von Ehrenmitgliedern orientieren sich an dem Status, den sie üblicherweise hätten.

Art. 3.5 Ausserordentliche Mitglieder

Ausserordentliche Mitglieder sind Inhaber/innen von Diplomen und Fähigkeitszeugnissen, welche den Aufnahmebedingungen eines Aktivmitglieds nicht entsprechen oder Ärztinnen bzw. Ärzte und Wissenschaftler/innen, welche sich für Ernährungsfragen interessieren.

Ausserordentliche Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, können jedoch an der Generalversammlung und in Gruppen des Verbands mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 4 Aufnahme

Wer als Mitglied in den SVDE aufgenommen werden will, hat bei der Geschäftsstelle ein schriftliches Gesuch einzureichen. Spezifische Regelungen sind in Artikel 3 beschrieben.

Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Mit ihrer Aufnahme in den Verband unterstützen die Mitglieder den Verband in seinen Ausführungen und Aktivitäten und respektieren die Statuten, die Berufsordnung sowie die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands.

Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt;
Jedes Mitglied kann auf Jahresende und unter Beachtung einer dreimonatigen Frist der Geschäftsstelle schriftlich den Austritt erklären. Der Austritt befreit das Mitglied nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen (im Sinn von Art. 18). Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem SVDE, insbesondere jeder Anspruch auf die Führung der vom SVDE verliehenen Qualifikationen, auf die Nutzung von Dienstleistungen und auf das Vereinsvermögen.
- b) bei Tod des Mitglieds;
- c) durch Ausschluss wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen;
- d) durch Ausschluss bei Verletzung der beruflichen Sorgfaltspflicht, bei schweren Verstößen gegen die Berufsordnung oder die Interessen des SVDE;
- e) wenn bekannt wird, dass die Mitgliedschaft aufgrund falscher Angaben erwirkt wurde.

Im Übrigen entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern aller Kategorien die Generalversammlung. Der Ausschluss ohne Angaben der Gründe ist gestattet.

Art. 6 Gruppen

Mitglieder des Verbands können sich in Regional- Fach- und Interessengruppen zusammenschliessen, welche vom SVDE anerkannt werden können. Nur Aktivmitglieder können SVDE-Gruppen leiten. Ein spezielles vom Vorstand verabschiedetes Reglement für jede Gruppe präzisiert die erforderlichen Voraussetzungen, Rechte und Pflichten für die Anerkennung als Gruppe des SVDE. Für die An- und Aberkennung ist der Vorstand zuständig.

III. Organe

Art. 7 Verwaltungs- und Kontrollorgane

- a) Generalversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Kommissionen der Generalversammlung;
- d) Revisionsstelle;
- e) Geschäftsstelle.

Art. 8 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Verbands. Sie wird von der Präsidentin / dem Präsidenten oder von einer Vizepräsidentin / einem Vizepräsidenten geleitet. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von Präsident/in und Geschäftsführer/in zu unterzeichnen. Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich statt.

Mitglieder, welche an der Generalversammlung stimmberechtigt sind und die Behandlung eines Traktandums wünschen, haben dies bis 50 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand zu verlangen.

Die Einladungen zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgen mindestens einen Monat vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden an die Adresse, welche das Mitglied dem Vorstand bzw. der Geschäftsstelle des SVDE zuletzt gemeldet hat.

Der Vorstand kann ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt.

Art. 8.1 Kompetenzen der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- a) Wahl von Präsident/in und Vorstand;
- b) Wahl der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichts;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisionsberichts und Erteilung der Décharge;
- e) Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets;
- f) Genehmigung oder Änderung der Statuten;

- g) Genehmigung oder Änderung des Leitbilds und der Verbandspolitik;
- h) Erlass und Änderung einer für Mitglieder verbindlichen Berufsordnung;
- i) Erlass und Änderung eines für Mitglieder verbindlichen Fort- und Weiterbildungsreglements;
- j) Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- l) Ausschluss von Mitgliedern aller Kategorien, gemäss Art. 5;
- m) Beschlussfassung über Geschäfte, welche ihr vom Vorstand unterbreitet wurden;
- n) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder zu den Verhandlungsgegenständen gemäss Traktandenliste;
- o) Auflösung des Verbands und Abnahme der Liquidationsrechnung;
- p) Wahl der Mitglieder der Berufsordnungskommission;
- q) Wahl der Mitglieder der Rekurskommission;
- r) Genehmigung der Berichte ihrer Kommissionen;
- s) Bestimmung der Reglemente ihrer Kommissionen.

Art. 8.2 Abstimmungen und Wahlen

Vorstandsmitglieder sind als Verbandsmitglieder an der Generalversammlung stimmberechtigt mit Ausnahme der Erteilung der Décharge.

An der Generalversammlung wird nach folgenden Regeln abgestimmt und gewählt:

- a) Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin / dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- b) Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- c) Die Auflösung des Verbands bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- d) Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die Abstimmung über Wahlen ist geheim, sofern nicht mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen die offene Abstimmung beschlossen wird.

Die Abstimmung über den Ausschluss von Mitgliedern ist immer geheim.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident/in und vier bis acht Mitgliedern, einschliesslich zweier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten verschiedener Sprachregionen. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sind die Landesteile und -sprachen sowie die Tätigkeitsgebiete zu berücksichtigen.

Die Präsidentin / der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist max. 2-mal möglich. Bei der Wahl zur Präsidentin / zum Präsidenten beginnt die Zählung von Neuem.

Mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 9.1 Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Aufnahme von Mitglieder sowie Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 5;
- b) Einberufung der Generalversammlung, die Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände und Ausführung der Beschlüsse;
- c) Erlassen von Reglementen, insbesondere eines Kollektivmarkenreglements zur Nutzung des Labels „Ernährungsberater/in SVDE“;
- d) Erarbeiten der Verbandspolitik und der Aktivitätenprogramme;
- e) Erarbeiten der Finanzpolitik und Budgetkontrolle;
- f) Anerkennung und Aufsicht über die Gruppen und die Zusammenarbeit mit ihnen;
- g) Bildung, Aufsicht und Auflösung von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen und Formulierung ihres Auftrags
- h) Wahl der Geschäftsstelle und Überwachung ihrer Tätigkeiten;
- i) Information der Mitglieder, insbesondere durch Abgabe periodischer schriftlicher Mitteilungen;
- j) Organisation von Weiterbildungsmöglichkeiten für die Mitglieder;
- k) Behandlung der laufenden Geschäfte;
- l) Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 9.2 Zeichnungsberechtigung

Verbindliche Unterschrift für den SVDE führen kollektiv zu zweien die Präsidentin / der Präsident sowie ein Mitglied des Vorstands oder ein/e Vertreter/in der Geschäftsstelle.

Für die laufenden Geschäfte entscheidet der Vorstand über die Zeichnungsberechtigung.

Art. 9.3 Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand wird durch die Präsidentin/ den Präsidenten oder, bei deren/dessen Verhinderung, durch die Vizepräsidentin/ den Vizepräsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Die Einladung hat in der Regel schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen. In dringenden Fällen ist die Abkürzung dieser Frist sowie elektronische oder telefonische Einladung zulässig.

Für Beschlüsse und Wahlen ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstands erforderlich.

Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin / der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 10 Kommissionen der Generalversammlung

Art. 10.1 Die Rekurskommission (RK) befasst sich mit Rekursen gegen die Entscheide von Vorstand und Berufsordnungskommission (BOK). Die RK besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Die Aufgaben und Kompetenzen der RK sind in einem Reglement festgelegt. Das Reglement ist durch die Generalversammlung zu genehmigen.

Art. 10.2 Die Berufsordnungskommission (BOK) befasst sich mit den berufsethischen Grundsätzen und Fragen der Berufsordnung. Die BOK besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Die Aufgaben und Kompetenzen der BOK sind in einem Reglement festgelegt. Das Reglement ist durch die Generalversammlung zu genehmigen.

Art. 10.3 Die BOK kann folgende **Sanktionen und Massnahmen** aussprechen:

- a) schriftlicher Verweis;
- b) Besuch von Fortbildungskursen und -angeboten;
- c) Busse bis Fr. 20'000.-;
- d) Verbandsausschluss.

Die Schwere resp. Höhe der Sanktionen und Massnahmen werden von der Kommission unter Berücksichtigung der Schwere der Berufsordnungsverletzung und des Verschuldensgrades des Mitglieds im Einzelfall festgelegt. Sanktionen und Massnahmen können kumuliert werden.

Im Falle einer Verurteilung können der oder dem Beschwerdebeklagten die Verfahrenskosten ganz oder teilweise überbunden werden.

Die BOK informiert den Vorstand des SVDE über ihre Entscheidungen und allfällige verhängte Sanktionen und Massnahmen. Zudem werden bei einem Ausschlussentscheid gegen ein Mitglied des SVDE die zuständigen Aufsichtsbehörden informiert.

Art. 11 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von jeweils einem Jahr eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und erstellt jährlich zuhanden der Generalversammlung einen Revisionsbericht. In jedem Fall gelten die Vorgaben gemäss Art. 69b ZGB.

Art. 12 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird von einem beauftragten Dienstleistungsunternehmen geführt. Die Aufgaben werden durch einen Vertrag geregelt.

Die Geschäftsstelle untersteht der Aufsicht des Vorstands.

Art. 13 Publikationsorgan

Der SVDE unterhält eine Website. Diese ist offizielles Publikationsorgan des Verbands.

Art. 14 Archivierung

Die Akten werden durch die Geschäftsstelle des SVDE aufbewahrt.

IV. Finanzen

Art. 15 Finanzen und Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SVDE haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Jahresbeiträge.

Art. 16 Mitgliederbeitrag

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag wird für jedes Kalenderjahr erhoben.

Die in den nachfolgenden Artikeln aufgeführten Reduktionsgründe sind nicht kumulierbar.

Art. 16.1 Studienabgänger/innen erhalten während zwei Jahren nach Graduierung eine Reduktion von 50% auf den Aktivmitgliederbeitrag.

Art. 16.2 Mitgliedern in finanziellen Notsituationen wird eine Beitragsreduktion auf den Aktivmitgliederbeitrag gewährt, wenn sie dem Vorstand eine Kopie der letzten Steuerveranlagung einreichen. Sollte das Haushaltseinkommen unter den von der SKOS¹ verabschiedeten Richtlinien liegen, wird eine Reduktion von 50% für die Dauer von einem Jahr gewährt.

Art. 16.3 Bei Nachweis der Geburt eines Kindes wird bei der nächsten Rechnungsstellung eine einmalige Reduktion von 50% für die Dauer von einem Jahr gewährt.

Art 16.4 Bei Nachweis eines laufenden Studiums zur Weiterqualifizierung auf Stufe MAS, MSc, M.A. oder Doktorat wird bei der nächsten Rechnungsstellung eine Reduktion von 50% für die Dauer von einem Jahr gewährt.

Art 16.5 Bei nachweislicher Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland wird bei der nächsten Rechnungsstellung eine Reduktion von 50% für die Dauer von einem Jahr gewährt.

¹ Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Art. 17 Finanzielle Verpflichtungen und Rechte der Mitglieder

Die finanziellen Verpflichtungen ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder laufen in jedem Fall bis Ende des Kalenderjahres.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche gegenüber dem SVDE; insbesondere haben sie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und Rückerstattung von bezahlten Jahresbeiträgen.

Art. 18 Geschäftsjahr

Die Jahresrechnung wird per 31. Dezember abgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Auflösung des Verbands

Bei Auflösung des Verbands wird das Vereinsvermögen gemäss Beschluss der Generalversammlung an eine schweizerische Vereinigung mit analogen Zielen oder an ein gemeinnütziges Werk übergeben, unter Ausschluss jeglicher Verteilung an die Verbandsmitglieder.

Im Falle der Auflösung bleiben die Verbandsorgane bis zur abschliessenden Generalversammlung im Amt. Die Liquidation des Vereinsvermögens wird durch den Vorstand vorgenommen.

Art. 20 Auslegung der Statuten

Die vorliegenden Statuten bestehen in deutscher, französischer und italienischer Sprache; im Falle von Auslegungsschwierigkeiten ist der deutsche Text massgebend.

Art. 21 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 30. März 2019 in Bern angenommen und treten per 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

SVDE ASDD

Die Präsidentin:



Gabi Fontana

Die Geschäftsführerin:



Dr. Karin Stuhlmann



SVDE ASDD

SVDE ASDD
Altenbergstrasse 29
Postfach 686
CH-3000 Bern 8

T 031 313 88 70

service@svde-asdd.ch
www.svde.ch / www.asdd.ch